

6. § 7 gilt in folgender Fassung:

„Kreisausschuß für Berufsausbildung

Die benennenden Stellen bringen ihre Vertreter über die Kreisausschüsse für Berufsausbildung dem Amt für Arbeit in Vorschlag.“

7. § 21 gilt in folgender Fassung:

„Umfang der Lehrabschlußprüfung

(1) Die Lehrabschlußprüfungen bestehen aus:

- a) der Fertigkeitprüfung — Arbeitsproben,
- b) der Kenntnispfprüfung = schriftliche und mündliche Prüfung,

(2) Die Kenntnispfprüfung findet in der Berufsschule statt und wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt.

(3) Die Prüfung wird auf Stenografie, Maschineschreiben und Buchhaltung ausgedehnt, wenn in den Berufsbildern diese Fertigkeiten gefordert sind.“

8. § 24 gilt in folgender Fassung:

„Fertigkeitprüfung

Für die praktische Prüfung sind dem Lehrling die für die Arbeitsproben notwendigen Materialien und Produktionsmittel in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen.“

9. § 28 gilt in folgender Fassung:

„Zeit der Zwischenprüfungen

In allen Lehrberufen der Landwirtschaft ist mindestens nach dem ersten Drittel und der Hälfte der vorgeschriebenen Lehrzeit je eine Zwischenprüfung durchzuführen.“

10. § 31 gilt in folgender Fassung:

„Ort der Zwischenprüfungen

(1) Die Zwischenprüfungen werden in der Berufsschule durchgeführt.

(2) Erweist sich die Durchführung einer praktischen Prüfung als notwendig, so hat die Berufsschule in Verbindung mit dem Amt für Arbeit für die Bereitstellung eines geeigneten Betriebes zu sorgen. Hierfür sollen besonders die volkseigenen Güter und die Maschinent-Ausleih-Stationen, gegebenenfalls auch die den landwirtschaftlichen Berufsschulen angegliederten Patenbetriebe herangezogen werden.“

11. § 33 gilt in folgender Fassung:

„Umfang der Zwischenprüfungen

Die Zwischenprüfungen sind mündliche Prüfungen, die, wenn notwendig, durch schriftliche oder praktische Prüfungen ergänzt werden.“

12. § 35 gilt in folgender Fassung:

„Praktische Zwischenprüfungen

Eine praktische Zwischenprüfung ist nur durchzuführen, wenn das Ziel der Zwischenprüfung laut § 30 nicht durch die mündliche Prüfung erreicht wird. Die praktische Prüfung soll nicht mehr als einen Arbeitstag in Anspruch nehmen.“

§ 5

Für die §§ 11 und 17 der Geschäftsordnung der Prüfungsausschüsse für Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen — Anlage zur Prüfungsordnung vom 6. Februar 1950 (GBl. S. 77, 82) — gilt für die Landwirtschaft folgender Wortlaut:

1. § 11 gilt in folgender Fassung:

„Ort der Prüfungen

Für die Abnahme der Prüfungen werden vom örtlichen Amt für Arbeit und von der Berufsschule geeignete Räume und Betriebe bereitgestellt. Für die praktischen Prüfungen sind besonders die volkseigenen Güter und die Maschinent-Ausleih-Stationen heranzuziehen.“

2. § 17 gilt in folgender Fassung:

„Fertigkeitprüfung

(1) Die Fertigkeitprüfung soll möglichst an neutralen Stellen im Beisein des Prüfungsausschusses durchgeführt werden.

(2) Es sind von jedem Prüfling mehrere Arbeitsproben entsprechend den verschiedenen Anforderungen des Berufsbildes abzulegen. Hierbei können Prüflinge in verschiedenen Gruppen nebeneinander geprüft werden.

(3) Die Zahl der gleichzeitig arbeitenden Prüflinge ist nach den gegebenen Verhältnissen so zu bemessen, daß die Arbeiten ohne Wartezeit durchgeführt werden und dem Prüfungsausschuß eine laufende Beurteilung der Prüflinge möglich ist.“

Berlin, den 25. August 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister